



Verordnung über öffentliche Ski-, Skibob- und Snowboardabfahrten in der Gemeinde Bayrischzell

Aufgrund Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), erlässt die Gemeinde Bayrischzell folgende

Verordnung

§ 1

Öffentliche Ski-, Skibob- und Snowboardabfahrten (Hauptabfahrten)

(1) Zu Hauptabfahrten werden erklärt:

1. Sudelfeldabfahrt

Anfang: Sauhöllgraben, Grundstück Fl.Nr. 386, südlich des StW.Steines Nr.45
Ende: Talstation des Sesselliftes Bayrischzell, Grundstück Fl.Nr. 102/3

2. Wendelsteinabfahrt (Westabfahrt)

Anfang: Zellerscharte (Krematorium), Fl.Nr. 403/2
Ende: Talstation der Seilbahn Wendelsteinbahn, Fl.Nr. 866

(2) Der genaue Verlauf der Abfahrten ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten (Maßstab M 1:10000) welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

(4) Die in Absatz 1 genannten Ski, Skibob- und Snowboardabfahrten sind nach der Verordnung über die Kennzeichnung der öffentlichen Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23.02.1983 (GVBl. S. 215) in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs.5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der aufgrund Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Ski-, Skibob- oder Snowboardfahrer verhütet werden können.

(2) Mit Geldbuße kann nach Art. 24 Abs.6 LStVG ferner belegt werden, wer als Ski-, Skibob- oder Snowboardfahrer

1. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet, oder
2. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Bayrischzell, 01.03.2023


Kittenrainer
1. Bürgermeister



2 Anlagen

Bekanntmachungsvermerk

Diese Verordnung wurde am 01.03.2023 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.03.2023 angeheftet und werden am 17.03.2023 wieder entfernt.

Bayrischzell, 01.03.2023

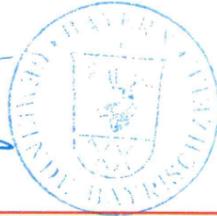

Kittenrainer
1. Bürgermeister



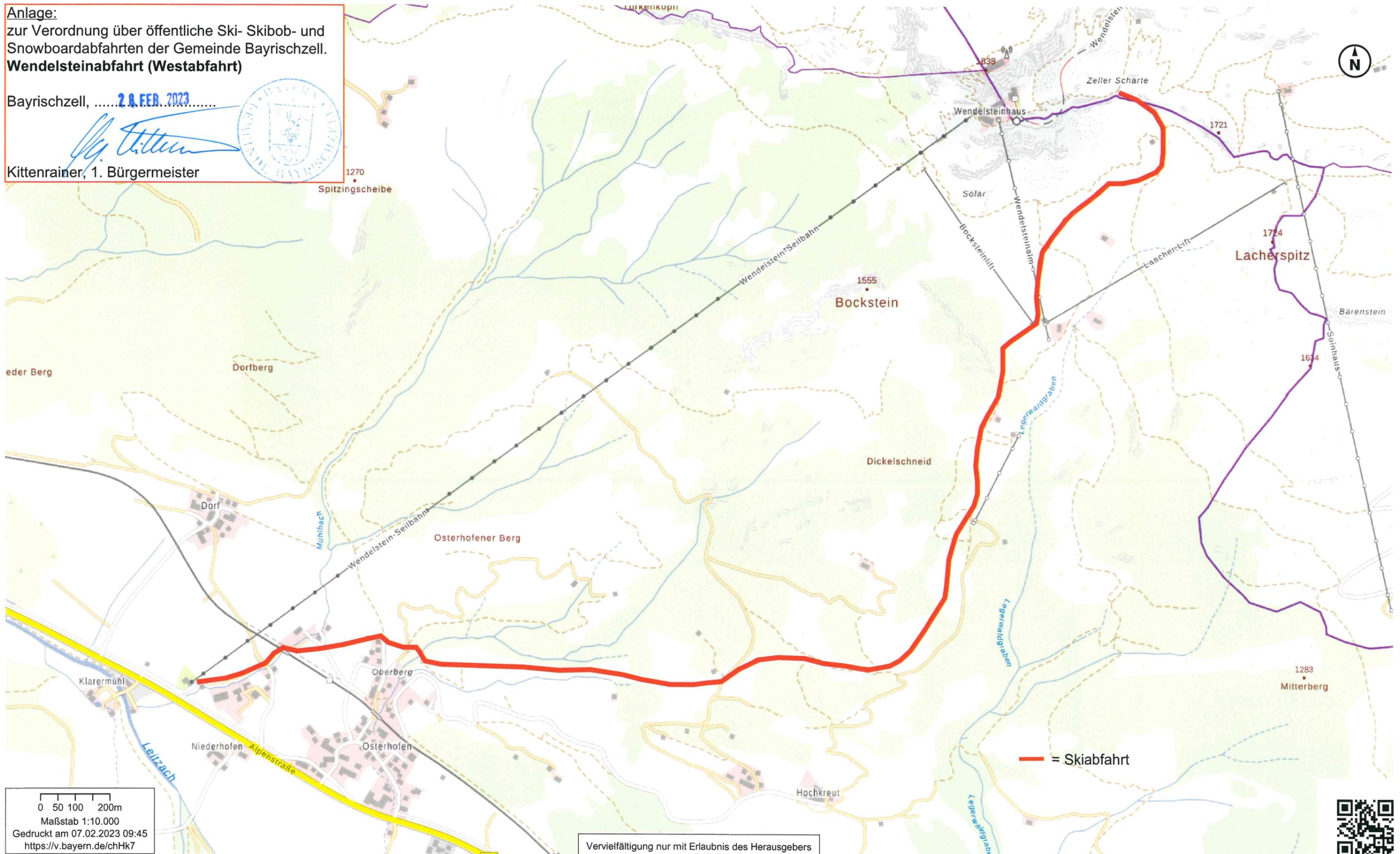


Anlage:
zur Verordnung über öffentliche Ski- Skibob- und
Snowboardabfahrten der Gemeinde Bayrischzell.
Wendelsteinabfahrt (Westabfahrt)

Bayrischzell, **2.8.FEB.2023**



Kittenrainer
Kittenrainer, 1. Bürgermeister



0 50 100 200m
Maßstab 1:10.000
Gedruckt am 07.02.2023 09:45
<https://v.bayern.de/chHk7>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers



